

» Mitarbeiter

DIE WICHTIGSTEN
FÖRDERUNGEN FÜR
MITARBEITER-
EINSTELLUNGEN





Inhalt

Beschäftigungsbonus	1
Förderungen für die Einstellung des ersten Mitarbeiters	
EPU-Förderung des AMS Einstellung des ersten Mitarbeiters	3
EPU-Förderung des Landes Einstellung des ersten Mitarbeiters	4
AMS Eingliederungsbeihilfen	
„50 plus“ Eingliederungsbeihilfe (AMS)	5
„Come-Back“ Eingliederungsbeihilfe (AMS)	6
Lohnnebenkostenförderung für innovative Start-ups (aws)	7

Beschäftigungsbonus

Wer wird gefördert?

- // Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in Österreich
- // Unternehmen aller Branchen und jeder Größe

Was wird gefördert?

- // **zusätzlich geschaffene Arbeitsplätze** im Ausmaß von mindestens einem Vollzeitarbeitsplatz
 - // die Messung der „Zusätzlichkeit“ erfolgt nach Köpfen, bezogen auf das antragstellende Unternehmen
 - // Vergleich der Beschäftigtenstände der vier der Antragstellung vorangehenden Quartale (Stichtag: Quartalsende); der höchste Wert bildet den Referenzwert, der die Basis für die Berechnung der Zusätzlichkeit bildet.
 - // Lehrlinge und geringfügig Beschäftigte zählen nicht mit. Lehrlinge, die nach Ende der Lehrzeit übernommen werden, sind förderbar, nicht aber bei Aufnahme als Lehrling selbst.
- // Das Arbeitsverhältnis muss der Kommunalsteuerpflicht unterliegen oder umfasst die Beschäftigung einer begünstigt behinderten Person gem. Art II § 2 BEinstG

Wer wird gefördert?

Der zusätzlich beschäftigte Arbeitnehmer muss eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- // Meldung beim AMS als arbeitslos
- // Abgänger einer österreichischen Bildungseinrichtung (z.B. Schule, Uni); es muss sich um eine zumindest viermonatige, gesetzlich geregelte Ausbildung handeln, wobei der Abgang von der Bildungseinrichtung nicht länger als zwölf Monate zurückliegen darf (gerechnet vom Beginn des zu fördernden Arbeitsverhältnisses)
- // Pflichtversicherte Erwerbstätigkeit in Österreich; der Mitarbeiter muss innerhalb der letzten 16 Monate für zumindest vier Monate ununterbrochen beschäftigt gewesen sein („Jobwechsler“, aber auch ehemalige Selbständige und Freiberufler)

Wer wird nicht gefördert?

- // Übernahme eines Leiharbeitnehmers in die Stammbesellschaft
- // Verschiebung von Beschäftigten im Konzernverbund zum Zweck der Förderoptimierung (Beispiel: Arbeitnehmer A wechselt vom Unternehmen X ins Unternehmen Y desselben Konzerns und verrichtet dort dieselbe Tätigkeit). Dasselbe gilt für Unternehmen, die über einen „Betriebsinhaber“ verbunden sind.
- // Keine Förderung erhalten Gebietskörperschaften und andere staatliche Einheiten (etwa Sozialversicherungen, Unis, FHs)

Weitere Voraussetzungen

- // Das Arbeitsverhältnis muss mindestens 4 Monate dauern
- // Der zu fördernde Arbeitnehmer darf in den letzten 6 Monaten vor Antragstellung nicht im Unternehmen als Arbeitnehmer tätig gewesen sein (auch nicht als geringfügig Beschäftigter)
- // Es muss ein Zuwachs von zumindest einem Vollzeitäquivalent (entspricht 38,5 Wochenstunden) nachgewiesen werden.

Wie wird gefördert?

Höhe der Förderung	Nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von 50 % der tatsächlich bezahlten Dienstgeberbeiträge für neu eingestellte Mitarbeiter für die Dauer von drei Jahren
Erste Auszahlung	12 Monate nach dem Antragsdatum

Wie erfolgt die Antragstellung

- // innerhalb von **30 Tagen** nach Beginn des Arbeitsverhältnisses
- // ausschließlich online über den Fördermanager der Austria Wirtschaftsservice GmbH:
<https://foerdermanager.awsg.at>
- // weitere Infos: www.beschaefigungsbonus.at

Wichtiges

- // Angaben über die Bekanntgabe der Beschäftigungsstände sind von einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater zu bestätigen.
- // Ein Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater muss auch bestätigen, dass keine Ausschlussgründe vorliegen.
- // Der Förderantrag ist sowohl vom Förderungswerber als auch vom Wirtschaftsprüfer bzw. Steuerberater zu unterfertigen.
- // Weitere zusätzliche förderungsfähige Arbeitsverhältnisse, die nach Antragstellung entstehen, sind der aws durch Vorlage der vollständigen Anmeldung beim zuständigen Krankenversicherungsträger jeweils binnen 30 Kalendertagen ab Beginn der Pflichtversicherung nachzuweisen (Erweiterung des bestehenden Förderungsvertrages).
- // Auch Ausweitungen des Beschäftigungsausmaßes und die daraus resultierende Anpassung der Bruttogehälter sind der aws bekanntzugeben, da dies zu einer Erhöhung der Bemessungsgrundlage führt.

EPU-Förderung des AMS Einstellung des ersten Mitarbeiters



Wer erhält die Förderung?

Ein-Personen-Unternehmen (EPU), die

- // seit mehr als drei Monaten voll GSVG-versichert sind und
- // erstmalig oder nach fünf Jahren
- // ihren ersten Mitarbeiter im Rahmen eines echten Dienstverhältnisses anstellen

Wer wird gefördert?

Personen, die

- // unmittelbar zuvor eine Ausbildung abgeschlossen haben und beim AMS als arbeitssuchend vorgemerkt sind oder
- // arbeitslos sind und beim AMS bereits 2 Wochen arbeitslos gemeldet sind

Wer wird nicht gefördert?

- // geschäftsführende Organe
- // Lehrlinge
- // Ehepartner, Lebensgefährten, Eltern, Großeltern, Verwandte bis zum 2. Grad, Stief- und Adoptivkinder
- // freie Dienstnehmer
- // Werkvertragsnehmer und neue Selbständige

Was wird gefördert?

- // nur echte Dienstverhältnisse
- // vereinbarte Arbeitszeit von mindestens 50 % der gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit
- // Dauer des Dienstverhältnisses länger als zwei Monate

Wie wird gefördert?

Förderung	25 % des Bruttogehaltes*
Dauer der Förderung	12 Monate
	Bei Arbeitsverhältnissen, die weniger als ein Jahr dauern, wird die Förderung nur für die Dauer des Arbeitsverhältnisses gewährt.

Nicht zur Berechnungsgrundlage zählen dabei Sonderzahlungen, Überstunden, Zulagen und Provisionen.

* bis zur ASVG-Höchstbeitragsgrundlage

Wie erfolgt die Antragstellung?

- // **innerhalb von sechs Wochen** nach Beginn des Arbeitsverhältnisses
- // bei der regionalen Geschäftsstelle des AMS: www.ams.at/vbg

EPU-Förderung des Landes Einstellung des ersten Mitarbeiters



Wer erhält die Förderung?

- Ein-Personen-Unternehmen (EPU), die
- // seit mindestens sechs Monaten hauptberuflich selbständig sind und
 - // erstmalig oder nach fünf Jahren
 - // ihren ersten Mitarbeiter anstellen

Was wird gefördert?

- // Lohn- und Lohnnebenkosten des ersten Mitarbeiters
- // Das Unternehmen darf in den letzten fünf Jahren keine Mitarbeiter beschäftigt haben.
- // Beschäftigungsausmaß mindestens 50 %
- // Die Auszahlung erfolgt im Nachhinein frühestens nach Ablauf von 12 Monaten bei aufrechtem Dienstverhältnis.

Wer wird nicht gefördert?

- // Lehrlinge
- // Ehepartner, Lebensgefährten, Eltern, Großeltern, Verwandte bis zum 2. Grad, Stief- und Adoptivkinder
- // Betriebsübernehmer, die einen Mitarbeiter übernehmen

Was wird nicht gefördert?

- // Anstellungsdauer unter 12 Monaten
- // wenn zuvor ein Lehrling beschäftigt ist/war
- // Sach- und Ausbildungskosten

Wie wird gefördert?

Vollzeitbeschäftigte	Personen zwischen 18 und 24 Jahre	einmalig € 4.800
	Frauen über 45 Jahre und Männer über 50 Jahre	einmalig € 4.800
	Personen über 25 Jahre	einmalig € 2.400
Teilzeitbeschäftigte (50 % bis Vollzeit)	Personen zwischen 18 und 24 Jahre	einmalig € 2.400
	Frauen über 45 Jahre und Männer über 50 Jahre	einmalig € 2.400
	Personen über 25 Jahre	einmalig € 1.200
Auszahlung der Förderung	nach 12 Monaten	

Achtung: Förderungen anderer Institutionen, insbesondere die EPU-Förderung des AMS und die Förderung im Rahmen des Neugründungsförderungsgesetzes sind kumulativ zulässig!

Wie erfolgt die Antragstellung?

- // **innerhalb von sechs Wochen** nach Beginn des Arbeitsverhältnisses
- // beim Amt der Landesregierung, Abteilung VIa: www.vorarlberg.at

„50 plus“ Eingliederungsbeihilfe (AMS)



Wer wird gefördert?

// alle Arbeitgeber mit Sitz in Vorarlberg

Was wird gefördert?

Gefördert wird die Einstellung von Mitarbeitern

// ab dem 50. Lebensjahr und

// die seit mindestens 6 Monaten (182 Tage) arbeitslos vorgemerkt sind

Wer wird nicht gefördert? (Bsp.)

// geringfügige Beschäftigungsverhältnisse

// Beschäftigung unter 50 % der gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Wochenstunden

Wie wird gefördert?

// Barzuschuss auf Basis des laufenden Bruttoentgelts zuzüglich 50 % Pauschale für Nebenkosten

Maximale Förderhöhe und maximale Förderdauer:	
Frauen:	bis 3 Monate 66,7 %
Männer	bis 3 Monate 50 %

Wie erfolgt die Antragstellung?

// Antragstellung durch das Unternehmen **vor Beginn der Beschäftigung**

// Die Förderung ist an ein Beratungsgespräch zwischen dem AMS und dem antragstellenden Unternehmen bezüglich der zu fördernden Person gebunden.

// bei der regionalen Geschäftsstelle des AMS: <http://www.ams.at/vbg/service-unternehmen>

// weitere Informationen: http://www.ams.at/docs/800_SfU_F_EB_50plus_2015.pdf

„Come-Back“ Eingliederungsbeihilfe (AMS)



Wer wird gefördert?

// alle Arbeitgeber mit Sitz in Vorarlberg

Was wird gefördert?

Gefördert werden kann das Arbeitsverhältnis

// von vorgemerkten Arbeitslosen ab 45 Jahren und

// von Arbeitssuchenden, die mindestens 6 Monate (bei Personen unter 25 Jahren) bzw. 12 Monate (bei Personen ab 25 Jahren) arbeitslos vorgemerkt sind.

// Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Förderung auch Personen, die akut von Langzeitarbeitslosigkeit bedroht sind (z.B. Wiedereinsteiger oder Ausbildungsabsolventen mit fehlender betrieblicher Praxis), gewährt werden.

Wer wird nicht gefördert? (Bsp.)

// geringfügige Beschäftigungsverhältnisse

// Beschäftigung unter 50 % der gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Wochenstunden

Wie wird gefördert?

// Die Höhe und Dauer der Förderung werden im Einzelfall je nach arbeitsmarktpolitischen Erfordernissen zwischen AMS und dem Arbeitgeber vereinbart.

Wie erfolgt die Antragstellung?

// Antragstellung durch das Unternehmen **vor Beginn der Beschäftigung**

// Die Förderung ist an ein Beratungsgespräch zwischen dem AMS und dem antragstellenden Unternehmen bezüglich der zu fördernden Person gebunden.

// bei der regionalen Geschäftsstelle des AMS: <http://www.ams.at/vbg/service-unternehmen>

// weitere Informationen http://www.ams.at/docs/800_SfU_F_EB_ComeBack_Infoblatt.pdf

Lohnnebenkostenförderung für innovative Start-ups (aws)

Wer wird gefördert?

- // innovative Start-ups
- // Sitz oder Betriebsstätte in Österreich
- // max. 5 Jahre alte Kleinst- oder Kleinunternehmen*; entscheidend ist:
 - // bei nicht protokollierten Unternehmen: Tag der Entstehung der Gewerbeberechtigung
 - // bei protokollierten Unternehmen: Eintragung ins Firmenbuch
 - // bei Übernahmen: der Übernahmestichtag
- Grundsätzlich gilt das „früheste“ Datum.
- // bei Unternehmensübernahmen: Änderung der Mehrheitsverhältnisse

Was wird gefördert? (Bsp.)

- // die ersten drei Arbeitsplätze des Start-ups im Normal- oder Teilzeitarbeitsplatzverhältnis
 - // Kranken-, Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherungsbeitrag (20,63 %)
 - // Insolvenz-Entgeltsicherungs-Zuschlag (0,45 %)
 - // Wohnbauförderungsbeitrag (0,50 %)
 - // Mitarbeitervorsorge (1,53 %)
 - // DB zum Familienlastenausgleichsfonds (4,1 %)
 - // DZ (Kammerumlage der Wirtschaftskammer) (0,39 %)
 - // Kommunalsteuer (3 %)

Im Falle einer Lohnnebenkostenbefreiung nach NeuFÖG reduzieren sich die förderungsfähigen Kosten um nicht bezahlte Dienstgeberbeiträge.

Was wird nicht gefördert? (Bsp.)

- // geringfügige Arbeitsverhältnisse
- // Praktika bzw. praktikumsähnliche Arbeitsverhältnisse
- // Lehrlingsverhältnisse und Leiharbeitsverhältnisse
- // Arbeitsverhältnisse von Mehrheitsgesellschaftern, von geschäftsführenden Gesellschaftern (wenn Beteiligung 25 % oder mehr) und deren nahen Familienangehörigen

Wie wird gefördert?

- // Vergabe eines nicht rückzahlbaren Zuschusses
- // bis zu drei Jahre, beginnend ab Antragstellung

im 1. Jahr	bis zu 100 % der DG-Beiträge
im 2. Jahr	bis zu 67 % der DG-Beiträge
im 3. Jahr	bis zu 33 % der DG-Beiträge

Nicht förderungsfähig sind DG-Beiträge, die für den die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage überschreitenden Teil des Bruttogehaltes bezahlt wurden.

Wie erfolgt die Antragstellung?

- // **24 Monate nach** oder **6 Monate vor** Schaffung des ersten förderungsfähigen Arbeitsplatzes
- // online bei der Austria Wirtschaftsservice GmbH: foerdermanager.awsg.at
- // weitere Infos: www.awsg.at/lnk

* auch nebenberuflich Selbständige

IHR KONTAKT

Dr. Heike Böhler-Thurnher
Wirtschaftskammer Vorarlberg
Förderservice

Wichnergasse 9
6800 Feldkirch
T 05522/305-312
F 05522/305-108
E boehler.heike@wkv.at
wko.at/vlbg/foederservice

Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann für die Ausführungen keine Gewähr übernommen werden. Bei konkreten Projekten muss im Detail geprüft werden, ob die Voraussetzungen für eine Förderung gegeben sind. Eine Förderberatung vor Projektbeginn durch den Förderservice der Vorarlberger Wirtschaftskammer wird empfohlen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet. Wir möchten deshalb darauf hinweisen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.